

Das Gegen-Gift – Gesetzgeber wird Insolvenzantragspflicht aussetzen

ERLEICHTERUNG FÜR UNTERNEHMEN, DIE DURCH DIE CORONA-KRISE IN LIQUIDITÄTSSCHWIERIGKEITEN GERATEN

Executive Summary

- Angesichts der akuten „Corona-Krise“ bereitet der Staat aktuell ein umfassendes Hilfspaket für Unternehmen in Schieflage vor.
- Die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung soll unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende September 2020 vollständig ausgesetzt werden.
- Die genauen Anforderungen an diese Erleichterung und die Folgen für die Geschäftsführerhaftung müssen noch konkretisiert werden.

Umfassendes Hilfspaket für Unternehmen in Schieflage

Bund und Länder haben in der vergangenen Woche bekräftigt, dass sie eine Reihe von Maßnahmen ergreifen wollen, um Firmenpleiten und Entlassungen aufgrund der Corona-Pandemie zu verhindern. Unter anderem sollen Steuern gestundet und Kredite zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wird es ein öffentlich finanziertes Kurzarbeitergeld geben.

Wie am 16. März 2020 bekannt wurde, soll nun auch die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen ausgesetzt werden. In der Abwägung zwischen Gläubigerschutz und Schutz der aktuell besonders betroffenen Unternehmen wählt die Regierung damit die Seite der Unternehmen, die in Zahlungsschwierigkeiten stecken. Wir informieren über die bekannten Details.



Insolvenzantragspflicht

Nach derzeit geltendem Recht müssen die Geschäftsführer eines Unternehmens unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Wochen, nachdem das Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet wurde, einen Insolvenzantrag stellen (§ 15a InsO). Unterbleibt der rechtzeitige Antrag machen sich die Geschäftsführer strafbar (§ 15a Abs. 4 InsO). Außerdem haften sie persönlich für den Gläubigern entstehende Schäden sowie für Zahlungen der Gesellschaft, die nach Eintritt der Insolvenzreife erfolgt sind.

Ein Unternehmen ist – leicht vereinfacht ausgedrückt – zahlungsunfähig im insolvenzrechtlichen Sinne (§ 17 InsO), wenn es mindestens 10% seiner fälligen Verbindlichkeiten zu einem Stichtag nicht mehr bedienen kann und auch keine Besserung in den folgenden drei Wochen absehbar ist.



Die aktuelle Lage

Viele Unternehmen geraten im Moment in große Liquiditätsschwierigkeiten, weil die Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie ihre Umsätze einbrechen lassen, während die Fixkosten nur erheblich langsamer reduziert werden können.

Solche Unternehmen erhalten nun mehr Zeit, um Sanierungsmaßnahmen umsetzen zu können. Denn die knapp bemessene Drei-Wochen-Frist würde viele Unternehmen vor unlösbare Probleme stellen und an eine im Ausnahmefall denkbare Ausdehnung über drei Wochen hinaus werden sehr hohe Anforderungen gestellt.

Die Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Krise soll deswegen nicht nur verlängert, sondern für einen Zeitraum bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Die Maßnahme könnte laut Aussage des Justizministeriums bei Bedarf auch bis zum 31. März kommenden Jahres verlängert werden.

"Wir wollen verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen", wird Justizministerin Christine Lambrecht (SPD) zitiert.

Anforderungen an die Aussetzung der Antragspflicht

Die genauen Voraussetzungen, unter denen Unternehmen von der Insolvenzantragspflicht befreit werden, sind noch teilweise unklar. Das Bundesjustizministerium arbeitet nach Angaben eines Ministeriumssprechers mit Hochdruck an einem entsprechenden Gesetz.

Die Aussetzung der Antragspflicht wird laut dem Ministerium aber nur für Unternehmen gelten, bei denen der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und bei denen begründete Aussichten auf eine Sanierung bestehen aufgrund eines Antrags auf staatliche Hilfen oder ernsthafter Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen.

Unklar ist im Moment noch, wie die Unternehmen im Einzelnen nachweisen müssen, dass (nur) die Corona-Pandemie die Zahlungsunfähigkeit auslöste. Aus der Erfahrung mit ähnlichen vorübergehenden Erleichterungen der Insolvenzantragspflicht nach den Hochwasserschäden 2013 und 2016 weiß man, dass die betroffenen Unternehmen die Kausalität der Katastrophe für ihre Zahlungsunfähigkeit genau dokumentieren müssen. Dies ist insbesondere dann schwierig, wenn mehrere Ursachen zusammentreffen.

Begrenzter Anwendungsbereich

Dem Vernehmen nach soll nur die Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt werden. Die Antragspflicht wegen insolvenzrechtlicher Überschuldung (§ 19 InsO) bleibt bestehen. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Überschuldung ist nur so lange kein Insolvenzantragsgrund, wie die Fortführung des Unternehmens mittelfristig gesichert ist. Eine perspektivische Zahlungsunfähigkeit führt damit schnell zu einem Scharf-Schalten des Überschuldungskriteriums und damit in vielen Fällen ebenfalls zur Antragspflicht.

Diese Beschränkung wird voraussichtlich nur selten relevant werden. Denn die Aussetzung der Antragspflicht soll erfordern, dass begründete Aussichten auf eine Sanierung bestehen, etwa weil beschlossene Staatshilfen später erlangt werden können. Das ist im Ergebnis gleichbedeutend mit einer positiven Prognose zur Unternehmensfortführung, bei der die Überschuldung kein Antragsgrund ist.

Dennoch macht diese Beschränkung eines deutlich: Die Aussetzung der Antragspflicht ist kein pauschaler Freibrief. Nur Insolvenzanträge aufgrund einer voraussichtlich vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit werden verhindert.

Geschäftsführerhaftung

Ebenso noch unklar ist, ob neben der Antragspflicht auch die persönliche Haftung der Geschäftsführer ab dem



Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit suspendiert wird. Denn ohne flankierende Regelungen zur Haftung der Geschäftsführer könnte sich die Aussetzung der Antragspflicht schnell als zahnlöser Tiger entpuppen. Bei der fortdauernden Gefahr der persönlichen Haftung dürften viele Geschäftsführer den Insolvenzantrag kaum hinauszögern.

Erfahrungen mit vergangenen Hochwasserkatastrophen

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist im deutschen Insolvenzrecht kein Novum. Ähnliche Regelungen gab es bereits bei den Hochwasserkatastrophen in den Jahren 2002, 2013 und 2016. Die Regelung 2016, die auch aktuell als Vorbild dienen wird, lautete:

„Beruht der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle und Hochwasser im Mai und Juni 2016, so ist die nach § 15a der Insolvenzordnung bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016.“ (Insolvenzantragsgesetz, BGBl. I 2016, 1824).

Damals blieb allerdings insbesondere das Recht von Schuldnern oder Gläubigern, einen Insolvenzantrag zu stellen, unberührt. Ebenso ließ der Gesetzgeber die Geschäftsführerhaftung fortgelten. Beide Aspekte wurden damals bereits kritisiert, aufgrund der sehr lokal beschränkten Auswirkungen der Hochwasser blieben die Konsequenzen jedoch gering. Im Fall von Corona ist nun Deutschland flächendeckend betroffen und eine umfassendere Lösung scheint daher eher geboten.

Formale Umsetzung im Detail noch unklar

Die notwendige gesetzliche Regelung soll so schnell wie möglich verabschiedet werden. Die optionale Verlängerung bis zum 31. März 2021 soll – ähnlich wie bei der entsprechenden Hochwasserregelung 2016 – voraussichtlich per Verordnungsermächtigung für das BMJV erfolgen.

Ab wann die Aussetzung zur Anwendung kommt ist noch offen. Auch eine rückwirkende Regelung ist denkbar. Jedenfalls soll verhindert werden, dass Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie in die Insolvenz getrieben werden, obwohl sie Aussichten haben, sich zu refinanzieren, nur eben nicht innerhalb des kurzen Zeitraums, den die Insolvenzordnung regulär gewährt.

Ausblick

Die Entwicklung der Corona-Pandemie ist sehr dynamisch. Das gilt sowohl für die von den Auswirkungen betroffenen Unternehmen als auch für die staatlichen Gegenmaßnahmen. Die Aussetzung der Antragspflicht ist eine begrüßenswerte Maßnahme, aber – auch das muss klar sein – kein Freibrief.

Daher sollten sich Unternehmen auch mit dem Baukasten bewährter Sanierungsmaßnahmen beschäftigen. Ein vielfach unterschätzter Erfolgsfaktor ist dabei die frühzeitige und transparente Einbindung von Geschäftspartnern. Sprechen Sie uns gerne an, welche (vorbeugenden) Handlungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Vor allem aber: Bleiben Sie gesund!

Ihr GSK-Restrukturierungsteam

Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (BA), Mediator
Standort Heidelberg
raoul.kreide@gsk.de

Andreas Dimmling

Rechtsanwalt, Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)
Standort München
andreas.dimmling@gsk.de

Jana Wollenzin

Rechtsanwältin
Standort Heidelberg
jana.wollenzin@gsk.de

Sandra Krepler, LL.M. (Trinity College Dublin)

Rechtsanwältin
Standort München
sandra.krepler@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM